

inform

STEUERJOURNAL



STEUERREFORM 2015/16

RECHNUNGS AUSSTELLUNG

ARBEITSZEITAUFGZEICHNUNGEN

LOHNDUMPING

EDITORIAL



Mag. Thomas Böhm, StB u. WP

Liebe Leserinnen und Leser,

Sie werden sich wohl fragen: Schickt mir meine Steuerberatungskanzlei das INFORM vom April noch einmal? Könnte man bei den Themen fast meinen... Wir können Sie aber beruhigen: Nein! Die Themen sind nur über den heißen Sommer dieselben geblieben. Die Steuerreform 2015/16 war und ist in aller Munde. Im April lagen lediglich Absichtserklärungen vor, mittlerweile sind die Gesetzesvorhaben in Text gegossen und haben bereits den Nationalrat passiert. Es ist davon auszugehen, dass die Steuerreform 2015/16 im Herbst im BGBl veröffentlicht und in Kraft treten wird. Wir können Ihnen bereits jetzt die Neuerungen präsentieren. Auch die verschärften Bestimmungen zum Lohn- bzw Sozialdumping beschäftigen uns weiterhin. Wir empfehlen für die strengeren Prüfungen in der Zukunft Vorsorge zu treffen. Die Rechnungscheckliste soll Ihnen in der täglichen Praxis helfen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Ihr Mag. Thomas Böhm
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Geschäftsführer
böhm & partner Steuerberater

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Verleger: böhm & partner Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung-Unternehmensberatung GmbH, Hopfengasse 23, 4020 Linz, Telefon: 0732/779117, mail: redaktion@steuerjournal.at, web: www.steuerjournal.at. Das INFORM Steuerrecht ist ein unpolitisches, unabhängiges Journal, das sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten der böhm & partner Steuerberatung und pöttinger & partner Steuerberatung bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind ohne Gewähr. Das Lesen des Steuerjournals ersetzt keine persönliche Beratung und ist somit nur als Ergänzung und besonderer Service aus unserem Hause gedacht. Printauflage rund 770 Stück.

Steuerreform 2015/16

Die beschlossenen Änderungen werden überwiegend mit 1.1.2016 in Kraft treten. Es bleibt abzuwarten, ob die Gesetzänderungen im Herbst tatsächlich unverändert im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Wir möchten Sie auf die bevorstehenden Änderungen und damit verbundenen Handlungsbedarf vorbereiten.



Einkommensteuer

Das neue Tarifmodell

Das Kernstück der Steuerreform ist ein neues Tarifmodell mit nunmehr 7 Steuerstufen (bisher 4). Einkommen bis 11.000 € bleiben unverändert steuerfrei, 50 % Einkommensteuer zahlt man künftig erst ab einem steuerpflichtigen Einkommen von 90.000 € (bisher 60.000 €). Ab einem Einkommen von 1 Mio € wird der Steuersatz auf 55 % angehoben werden.

Im Detail gestaltet sich der neue Tarif wie folgt:

Tarifmodell NEU		Bisheriger Tarif	
Stufe	Steuersatz	Stufe bis	Steuersatz
bis 11.000	0%	Bis 11.000	0%
bis 18.000	25%	Bis 25.000	36,50%
bis 31.000	35%	Bis 60.000	43,21%
bis 60.000	42%	Über 60.000	50,00%
bis 90.000	48%		
bis 1.000.000	50%		
über 1 Mio	55%		

Per Saldo wird sich eine durchschnittliche Entlastung von 1.000 € für jeden Steuerzahler ergeben.

Neben der Tarifreform sind im Rahmen der Einkommensteuer noch folgende Entlastungen beschlossen worden:

Erhöhung der **Absetzbeträge für Arbeitnehmer** von derzeit 345 € auf **400 €**.

Erhöhung des **Kinderfreibetrages** von 220 € auf **440 €** pro Kind. Wird der Kinderfreibetrag von beiden Elternteilen in Anspruch genommen, beträgt er künftig 300 € pro Person.

Kleinverdiener, bei denen keine Lohnsteuer anfällt, erhalten 50 % der Sozialversicherungsbeiträge bis **maximal 400 € rückerstattet** (bisher bis zu 110 €). Bei Steuerpflichtigen mit Anspruch auf das Pendlerpauschale erhöht sich die SV-Rückerstattung auf maximal 500 €. Die Erstattung wird künftig auch Pensionisten zustehen, hier ist sie aber mit **maximal 110 €** begrenzt.

Da sich die Rückerstattung der SV-Beiträge über die Arbeitnehmerveranlagung 2016 erst 2017 auswirken wird, werden die maximalen Erstattungsbeträge bereits für die Veranlagung 2015 leicht erhöht.

Änderungen bei den Steuerbefreiungen

Mit diesen Anpassungen soll eine Gleichstellung mit den Befreiungsbestimmungen im SV-Recht erreicht werden.

Die Steuerbefreiungen für den **Haustrunk** im Brauereigewerbe sowie für **Beförderungsunternehmen** (zB ÖBB) entfallen.

Zuwendungen des Arbeitgebers für das **Begräbnis** eines Dienstnehmers, dessen Ehepartner oder Kinder werden steuerfrei gestellt.

Die Gewährung von **Rabatten an Mitarbeiter** hat bei Lohnsteuerprüfungen häufig zu Problemen geführt. Künftig sind derartige Mitarbeitererrabatte **bis**



zu 20 % steuerfrei. Voraussetzung ist, dass diese Rabatte allen Mitarbeitern oder bestimmten Gruppen von Mitarbeitern eingeräumt werden. Mitarbeiter Rabatte über 20 % bleiben nur steuerfrei, wenn sie insgesamt nicht **mehr als 1.000 €** pro Jahr und Mitarbeiter betragen.

Anlässlich eines **Firmen- oder Dienstjubiläums** können Mitarbeiter **Sachgeschenke** bis zu einem Wert von **186 € steuerfrei** erhalten. Im Gegenzug wird die begünstigte Besteuerung für Dienstleistungsprämien gestrichen.

Der Freibetrag für Mitarbeiterbeteiligungen wird von 1.460 € auf 3.000 € angehoben werden.

Dienstautos

Der **Sachbezug** für Dienstautos mit einem CO₂-Ausstoß von **mehr als 130g/km** beträgt ab 2016 2 % (statt bisher 1,5%) der Anschaffungskosten, **maximal 960 €** pro Monat. Der maßgebliche CO₂-Emissionswert für den verringerten Sachbezug von 1,5 % verringert sich von 2017 bis zum Jahr 2020 um voraussichtlich jährlich 3 Gramm. Maßgebend für die Einstufung ist das Jahr der Anschaffung.

Für Elektroautos (CO₂-Wert von Null) ist **kein Sachbezug** anzusetzen. Hybridautos sind von der Befreiung nicht umfasst. Diese Maßnahme ist auf 5 Jahre befristet. Außerdem kann für Elektroautos ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Der **Vorsteuerabzug** steht aber nur zu, soweit die Anschaffungskosten ertragsteuerlich überwiegend abzugsfähig sind, somit bis zu Anschaffungskosten unter 80.000 € (übersteigen die Anschaffungskosten 40.000 € muss aber für den übersteigenden Teil ein Eigenverbrauch versteuert werden).

Einlagenrückzahlung

Führt ein Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft der Gesellschaft Kapital zu, ist es im Verständnis eines wirtschaftlich denkenden Menschen wohl selbstverständlich, dass sich der Gesellschafter dieses Kapital zu einem späteren Zeitpunkt ohne Steuerbelastung wieder auszahlen kann. Mit Fassungslosigkeit haben wir zur Kenntnis genommen, dass unsere Regierung ebendiese steuerfreie Rückführung von Einlagen praktisch abschafft.

Die bisherige **Wahlmöglichkeit**, Ausschüttungen als **Dividende** oder als **Kapitalrückzahlung** zu behandeln, **entfällt**. **Solange „operative Gewinne“ im Bilanzgewinn enthalten sind, müssen diese zuerst ausgeschüttet werden**. Bei Privatpersonen fällt zwangsweise die 27,5 %ige Kapitalertragsteuer an, bei Kapitalgesellschaften ist die Dividende idR steuerfrei. Die Neuregelung gilt erstmalig für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1. August 2015 beginnen.

Diese Regelung hat zur Konsequenz, dass klassische KMU, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt werden, bis zum Inkrafttreten der Bestimmung (abhängig vom Bilanzstichtag) dazu gedrängt werden „einlagenrückzahlungsfähige“ Eigenkapitalbestandteile rückzuführen. Das bedeutet, dass im ersten **Schritt Kapitalrücklagen aufgelöst** und im **zweiten Schritt entsprechende Gewinnausschüttungsbeschlüsse** gemacht werden müssen. Bei Kapitalgesellschaften mit **Regelbilanzstichtag** 31.12. ist die Einlagenrückzahlung **bis spätestens 31.12.2015** durchzuführen. Kreditzinsen für fremdfinanzierte Einlagenrückzahlungen sind steuerlich nicht absetzbar.

Einzig positiver Aspekt ist, dass ein aus einer ordentlichen Kapitalherabsetzung stammender Betrag stets als Einlagenrückzahlung behandelt werden kann (sofern die Einlagenrückzahlung durch Einlagen gedeckt ist). Dies bedeutet, dass man über den (umständlichen) Umweg der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (1. Schritt) und der ordentlichen Kapitalherabsetzung (2. Schritt) weiterhin steuerfreie Einlagenrückzahlungen wird machen können.

Kapitalertragsteuer

Die **Erhöhung der Kapitalertragsteuer** von 25 % **auf 27,5 %** wird grundsätzlich für alle ab 1.1.2016 zufließenden Einkünfte aus Kapitalvermögen (Dividenden, sonstige Gewinnausschüttungen, Anleihezinsen, Kapitalgewinne, Zuwendungen von Privatstiftungen uä) gelten. Lediglich für Bankguthaben und Sparbuchzinsen beträgt die Kapitalertragsteuer unverändert 25 %.

Die **Gesamtsteuerbelastung** für ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften an natürliche Personen erhöht sich damit ab 2016 von derzeit 43,75 auf 45,625 %. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob die Durchführung von Gewinnausschüttungen bis zum 31.12.2015 noch sinnvoll wäre.

So wie die Regelungen zur Einlagenrückzahlung schafft auch die Regelung zur Erhöhung der Kapitalertragsteuer den wirtschaftlich absolut nicht nachvollziehbaren Anreiz, die Eigenkapitalausstattung von Kapitalgesellschaften bis Ende des Jahres 2015 zu minimieren.

Der erhöhte KEST-Satz gilt nicht für Körperschaften. Damit bleibt die Steuerbelastung für gemeinnützige und öffentlich-rechtliche Körperschaften unverändert bei 25 %. Auch die Zwischensteuer für Privatstiftungen beträgt weiterhin 25 %.

Änderungen - Grundstücksbesteuerung

Der **Immobilienertragsteuersatz** wird von aktuell 25% auf 30 % erhöht. Der 2 %ige Inflationsabschlag, der bei der Veräußerung ab dem 11. Besitzjahr geltend gemacht werden konnte, entfällt.

Verbleibt im Privatbereich per Saldo ein Verlust aus der Veräußerung von Grundstücken, kann dieser Verlust zu 60 % (bisher 50 %) künftig nicht nur im Entstehungsjahr mit Einkünften aus Vermietung ausgeglichen, sondern auch über 15 Jahre verteilt werden.

Der **Abschreibungssatz für Betriebsgebäude** wird **einheitlich mit 2,5 %** festgesetzt (wirksam für Wirtschaftsjahre, die ab 1.1.2016 beginnen). Bestehende Gebäudeabschreibungen sind anzupassen. Bei Vermietung zu Wohnzwecken soll im privaten wie im betrieblichen Bereich nur ein AFA-Satz von 1,5 % (bei privaten Vermietungseinkünften ändert sich damit nichts) zur Anwendung kommen.

Der **Verteilungszeitraum für Instandsetzungsaufwendungen** für Wohngebäude wird von 10 auf **15 Jahre verlängert**. Für bereits in der Vergangenheit getätigte Instandsetzungsaufwendungen verlängert sich der Verteilungszeitraum ebenfalls entsprechend.

Als (nicht abschreibbarer) **Grundwert** sind im Rahmen der privaten Vermietung ab 2016 **ohne Nachweis 40 %** (bisher nur 20 %) der Anschaffungskosten auszuscheiden. Dies soll aber dann nicht gelten, wenn die tatsächlichen Verhältnisse offenkundig erheblich davon abweichen. Das BMF wird ermächtigt, abweichende Verhältnisse im Verordnungswege festzulegen. Die Abschreibung für Altgebäude ist entsprechend anzupassen.

Sonderausgaben

Die steuerliche Absetzbarkeit für Topf-Sonderausgaben wird abgeschafft. Soweit diese noch geltend gemacht werden können, entfällt der Erhöhungsbetrag bei mindestens drei Kindern.

Für bestehende Verträge, die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen werden, gilt die Regelung noch 5 Jahre bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2020. Für Neuverträge (Versicherung, Darlehen) gibt es bereits ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016 keine Absetzmöglichkeit mehr. Analog dazu können auch Ausgaben für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung für die Veranlagungsjahre 2016 bis 2020 nur mehr geltend gemacht werden, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung (Spatenstich) oder Sanierung vor dem 1. Jänner 2016 begonnen wird. Das Sonderausgabenpauschale iHv 60 € wird ebenfalls mit dem Jahr 2020 auslaufen.



Sonstige Änderungen

Die **Forschungsprämie** wird auf 12 % erhöht.

Der 20 %ige **Bildungsfreibetrag** bzw die 6 %ige **Bildungsprämie** wird **gestrichen**. Die Mietzinsbeihilfen und der Landarbeiterfreibetrag werden ebenfalls gestrichen.

Für **Wissenschaftler und Forscher**, die nach Österreich zuziehen, wird – befristet auf 5 Jahre - ein **30 % iger Freibetrag** für die Einkünfte aus wissenschaftlicher Tätigkeit vorgesehen. Daneben können keine weiteren Werbungskosten geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit dem Zuzug stehen. Die bereits bestehende Möglichkeit, die steuerliche Mehrbelastung für die ausländischen Einkünfte zu beseitigen, bleibt bestehen. Diese Maßnahme soll bereits mit Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt wirksam werden.

Um den Steuerbetrag in der Bauwirtschaft einzudämmen, dürfen künftig **Barzahlungen für Bauleistungen über 500 € steuerlich nicht mehr abgesetzt** werden. **Arbeitslöhne in der Bauwirtschaft dürfen nicht mehr bar ausbezahlt werden.**

Ab dem Jahr 2017 können Sonderausgaben für Kirchenbeiträge, Spenden, Nachkauf für Versicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherungen nur mehr insoweit steuerlich abgesetzt werden, als sie von den jeweiligen Institutionen ans Finanzamt gemeldet werden. Bereits für das Jahr 2016 soll in bestimmten Fällen eine amtswegige Arbeitnehmerveranlagung erfolgen.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können künftig ihre Verluste (und zwar jene ab 2013) unbegrenzt vortragen.

Verlustzuweisungen bei Personengesellschaften sollen nur mehr **bis zur Höhe der geleisteten Einlage möglich sein**, wenn der beschränkt haftende Mitunternehmer (Kommanditist, atypisch stiller Gesellschafter) keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet (zB nicht oder weniger als 10 Wochenstunden in der Geschäftsführung tätig ist). **Dieses Verlustausgleichsverbot gilt** aber nur für **natürliche Personen**. Nicht ausgeglichene Verluste können dann mit künftigen Gewinnen verrechnet werden. Verluste aus Sonderbetriebsausgaben sind von der Einschränkung nicht erfasst.



Grunderwerbsteuer

Die Bundesregierung hat sich tatsächlich dazu entschlossen, die Gesetzesänderungen im Bereich der GrEST aus dem Sommer 2014 (!!), wieder über den Haufen zu werfen und die unentgeltlichen Übertragungen im Familienverband komplett neu (praktisch das Gegenteil) zu regeln.

Um zudem offenbar die Regelung nicht einfacher, sondern komplexer zu gestalten (?) wird bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer (GrEST) bei **unentgeltlichen Übertragungen** in Zukunft auf den „**Grundstückswert**“ abgestellt. Was ist der Grundstückswert? Der Grundstückswert ist entweder aus einem geeigneten Immobilienpreisspiegel abzuleiten oder auf Basis des dreifachen Bodenwerts nach BewG zuzüglich Wert des Gebäudes zu berechnen. Wird durch ein Gutachten ein niedrigerer gemeiner Wert nachgewiesen, kann dieser angesetzt werden. Die Details für die Berechnung dieses Grundstückswerts sollen noch in einer Verordnung geregelt werden.

Bei allen unentgeltlichen Übertragungen kommt ab 2016 der folgende Stufentarif zur Anwendung:

Verkehrswert €	Steuersatz
0 bis 250.000	0,5 %
bis 400.000	2,0 %
über 400.000	3,5 %

Neu ist, dass diese Regelung nicht nur auf unentgeltliche Übertragungen im engeren Familienverband anzuwenden ist, sondern ganz allgemein für **alle unentgeltlichen Übertragungen** gilt, somit zB auch für Zuwendungen von Grundstücken an Privatstiftungen oder Schenkungen an fremde Dritte. Unentgeltliche Übertragungen zwischen **denselben natürlichen Personen** innerhalb von fünf Jahren werden **zusammengerechnet**, damit der Stufentarif durch Aufspaltung von Übertragungen nicht mehrfach angewendet werden kann. Die Grunderwerbsteuer kann auf Antrag auf zwei bis fünf Jahre verteilt bezahlt werden (mit Zuschlägen von vier bis zehn Prozent).

Beispiel: Die Eltern schenken das ihnen je zur Hälfte gehörende Einfamilienhaus an ihr Kind (Grundstückswert 300.000 €).

Die GrESt beträgt nach dem neuen Stufentarif 2.250 € (0,5 % von 250 TEUR und 2 % von 50 TEUR)

Aber nicht immer muss die neue Rechtslage zu einer Mehrbelastung führen.

Beispiel: Eine Mutter schenkt ein Einfamilienhaus (Einheitswert 40.000 €, Grundstückswert 400.000 €) an ihre Tochter und deren Lebensgefährten.

Sowohl die Tochter als auch deren Lebensgefährte erwerben somit einen Anteil von 200.000 €. Die Grunderwerbsteuer beträgt sowohl für die Tochter als auch für deren Lebensgefährten je 1.000 € (0,5 % von je 200.000 €). Nach derzeitiger Rechtslage würde für die Schenkung des Hälfteanteils an die Tochter 1.200 € GrESt anfallen (2 % vom dreifachen Einheitswert iHv 60.000 €) und für den Lebensgefährten der Tochter 7.000 € (3,5 % von 200.000 €).

Wenn die Tochter drei Jahre später von der Mutter ein Zinshaus mit einem Grundstückswert von 500.000 € (Einheitswert 50.000 €) erbt, beträgt die Steuerbelastung 13.750 € (0,5 % von 50 TEUR, 2 % von 150 TEUR und 3,5 % von 300 TEUR), nach bisheriger Rechtslage hingegen nur 3.000 €.

Geregelt wird auch, wie vorzugehen ist, wenn in Zusammenhang mit der unentgeltlichen Übertragung **Schulden** übernommen werden. Betragen die übernommenen Schulden oder Belastungen bis zu 30 % des Grundstückswerts ist der Vorgang als unentgeltlich zu behandeln und die Belastungen spielen keine Rolle bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer. Betragen die übernommenen Belastungen hingegen zumindest 70 % des Grundstückswertes liegt ein entgeltlicher Vorgang vor, und die Grunderwerbsteuer wird mit 3,5 % der übernommenen Belastungen festgesetzt.

Beispiel: Ein Vater schenkt seiner Tochter ein Grundstück mit einem Grundstückswert von 400.000 € gegen Übernahme der darauf lastenden Schulden in Höhe von 160.000 €.

Unabhängig von der Übernahme der Schulden wird der Vorgang als unentgeltlich gewertet und die GrESt nach dem Stufentarif mit 4.250 € berechnet (0,5 % von 250 TEUR und 2 % von 150 TEUR).

Beispiel: Herr A schenkt seinem Cousin ein Grundstück mit einem Grundstückswert von 400.000 € gegen Übernahme der darauf lastenden Schulden in Höhe von 160.000 €. Da ein Cousin nicht zum Familienverband zählt und die Gegenleistung 40 % des Grundstückswertes ausmacht, ist der Erwerbsvorgang zu 40 % entgeltlich und zu 60 % unentgeltlich.

Die GrESt ist wie folgt zu berechnen:

Entgeltlicher Teil:

$160.000 \text{ €} \times 3,5 \% = 5.600 \text{ €}$

Unentgeltlicher Teil:

$240.000 \times 0,5 \% = 1.200 \text{ €}$

Grunderwerbsteuer in Summe = **6.800 €**

Liegen die Werte zwischen 30 % und 70 % ist der Vorgang in einen entgeltlichen Teil und einen unentgeltlichen Teil (zum Stufentarif) aufzuteilen.

Bei **begünstigten Betriebsübertragungen** wird der **Freibetrag** von 365.000 € auf **900.000 €** für den unentgeltlichen Übergang von Betriebsgrundstücken erhöht. Bei teilentgeltlichen Übertragungen außerhalb des Familienverbandes (siehe oben) wird der Freibetrag aliquotiert. Nur der auf den unentgeltlichen Teil entfallende Freibetrag kürzt dann die Bemessungsgrundlage. Nach Abzug des Freibetrages kommt der Stufentarif zur Anwendung. Die Grunderwerbsteuer ist aber mit maximal **0,5 % des Grundstückswerts** begrenzt. Bis zu einem Grundstückswert

von 1.375.000 € ist der Stufentarif günstiger, darüber hinaus die 0,5 %-Deckelung.

Bei **Umgründungen** wird die Grunderwerbsteuer künftig mit 0,5 % des Grundstückswerts vorgeschrieben (bisher 3,5 % vom zweifachen Einheitswert).

Die Grunderwerbsteuerpflicht bei der **Übertragung aller Anteile bzw. wegen Vereinigung aller Anteile** tritt künftig bereits **bei 95 %** und nicht wie bisher bei 100 % ein. Treuhändig gehaltene Anteile sind dem Treugeber zuzurechnen. Ein erstmaliger Durchgriff setzt aber einen Erwerbsvorgang voraus. Werden bei grundstücksbesitzenden **Personengesellschaften innerhalb von fünf Jahren** mindestens 95 % der unmittelbar gehaltenen **Anteile** auf neue Gesellschafter **übertragen**, wird ebenfalls Grunderwerbsteuer fällig. Der Tatbestand der Vereinigung aller Anteile gilt auch für Steuergruppen nach dem Körperschaftsteuergesetz. Die Grunderwerbsteuer beträgt auch in diesen Fällen – wie bei Umgründungen - 0,5 % des Grundstückswerts.

Bei der unentgeltlichen Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken erfolgt keine Änderung gegenüber der bestehenden Rechtslage. Dies bedeutet, der einfache Einheitswert bleibt bei Erwerben im Familienverband, Umgründungen uä weiterhin Bemessungsgrundlage für die 2 %ige GrEST.

Aufgrund der Gesetzesänderungen im GrESTG besteht jedenfalls der **Bedarf** im Falle von in naher Zukunft beabsichtigten unentgeltlichen bzw. teilentgeltlichen **Liegenschaftsübertragungen** auf Basis der Wertverhältnisse **zu prüfen, ob die Übertragungen noch bis 31.12.2015 durchgeführt werden sollen.**





Umsatzsteuer

Gewisse Lieferungen, sonstige Leistungen und Einfuhren, die bisher dem ermäßigten Steuersatz von 10 % unterlagen, sollen zukünftig **mit 13 %** besteuert werden.

Darunter fallen zB die Lieferung und Einfuhr von lebenden Tieren, Pflanzen, Futtermitteln, Holz, Kunstgegenständen wie zB Gemälde, mehr als 100 Jahre alte Antiquitäten, die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen (Ausnahme: Studenten-, Lehrlings- und Schülerheime), Umsätze in Verbindung mit dem Betrieb von Schwimmbädern, Theatern, zoologischen Gärten und Naturparks sowie Filmvorführungen und die Umsätze der Künstler. **Ein mit der Beherbergung verabreichtes ortsübliches Frühstück wird weiterhin dem USt-Satz von 10 % unterliegen.**

Der bisher dem ermäßigten Steuersatz von 12 % unterliegende Ab-Hof-Verkauf von Wein soll ebenfalls in den ermäßigten Steuersatz von 13 % überführt werden.

Zwecks Gleichbehandlung mit anderen Eintrittsberechtigungen (z.B. im kulturellen Bereich) soll ein **ermäßigter Steuersatz iHv 13 % für die Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen** eingeführt werden.

Zwecks **Vorsteuerabzug für Elektroautos** verweisen wir auf die Ausführungen zu den Dienstautos!

Die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes für die Beherbergung und für kulturelle Veranstaltungen soll erst mit 1.5.2016 in Kraft treten. Für Aufenthalte zwischen dem 1.5.2016 und dem 31.12.2017, für die bereits bis zum 31.8.2015 eine Buchung und eine An- und Vorauszahlung vorgenommen wurde, kommt noch der alte Steuersatz von 10 % zur Anwendung. Bis zum 31.8.2015 an- oder vorausbezahlte Karten für kulturelle Veranstaltungen und Museumseintritte im Zeitraum vom 1.5.2016 bis 31.12.2017 unterliegen ebenfalls noch dem Steuersatz von 10 %.

Maßnahmen zur Eindämmung des Steuerbetruges

Registrierkassen

Zur Bekämpfung von Umsatzverkürzungen wird eine **generelle Einzelaufzeichnungs- und Einzelerfassungspflicht von Barumsätzen mittels Registrierkassen eingeführt**. Betriebe mit **einem Jahresumsatz ab 15.000 € pro Jahr sowie Barumsätzen von mehr als 7.500 €** müssen die Einzelaufzeichnung der Barumsätze (zB Barzahlung, aber auch Zahlung mit Bankomat, Kreditkarte sowie anderer vergleichbarer Zahlungsformen) verpflichtend mittels elektronischer Registrierkassen vornehmen.

Die Ausnahme auf Basis der „**Kalte-Hände-Regelung**“ (zB Maronibrater, Schneebar, Eisverkäufer) bleibt erhalten, gilt aber nur mehr bis zu einem Jahresumsatz von maximal 30.000 €. **Mobile Gruppen**, die nicht unter die „Kalte-Hände-Regelung“ (zB Masseur, Friseur, Schneider, Tierärzte) fallen, können ihre mobilen Umsätze händisch aufzeichnen und im Nachhinein in der Registrierkasse am Betriebsort erfassen. Entbehrliche Hilfsbetriebe von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Vereinen (zB für kleine Vereinsfeste) sollen weiterhin mit Kassenzurufen aufzeichnen können. Für Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten sind ebenfalls Erleichterungen vorgesehen.

Für die vielfach erforderliche Anschaffung einer Registrierkasse bzw eines elektronischen Kassensystems sollen die betroffenen Unternehmer steuerlich unterstützt werden: Anschaffungskosten von **bis zu 2.000 €** sollen sofort abgesetzt werden können (**vorzeitige Abschreibung**); zudem soll eine (steuerfreie) **Prämie von 200 €** pro Kassensystem, maximal aber 30 € pro Erfassungseinheit, die Kostenbelastung aus der Anschaffung mildern. Grundsätzlich gilt die Registrierkassenpflicht **ab 1.1.2016**.

Nach der neuen Bestimmung sind die **elektronischen Aufzeichnungssysteme durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation zu schützen**. Bestehende Registrierkassensysteme sind damit entsprechend aufzurüsten.

Für die Aufrüstung ist eine Softwareupdate und ein Kartenlesegerät erforderlich. Da die **Umstellung der bestehenden elektronischen Registrierkassen** und Kassensysteme sowohl entwicklungs- als auch

anschaffungsbedingt eine entsprechende Vorlaufzeit erfordert und daher die Beschaffung der erforderlichen Signaturerstellungseinheiten und Umstellung der bestehenden Systeme erst Ende 2016 erfolgen können, soll die **Verpflichtung zur Nutzung von gesicherten Registrierkassensystemen erst ab 1.1.2017** bestehen.

Belegerteilungspflicht

Bei Vorliegen einer Einzelaufzeichnungspflicht wird zudem eine generelle **Belegerteilungsverpflichtung** geschaffen. Danach sind dem Kunden Belege mit bestimmten Mindestinhalten verpflichtend auszufolgen. Dies erleichtert die Überprüfbarkeit der einzelnen Geschäftsvorfälle erheblich und reduziert zudem das Risiko von Manipulationen der Aufzeichnungen.

Kontenregister

Das BMF beabsichtigt die Einführung eines inländischen Kontenregisters. Folgende Daten sollen im Register abrufbar sein:

- + Steuernummer, Name, Geburtsdatum, Adresse, Ansässigkeitsstaat
- + Kontonummer und Depotnummer
- + Tag der Eröffnung bzw Auflösung des Kontos bzw Depots
- + Bezeichnung des Kreditinstituts

Die Angabe der Höhe der Beträge soll nicht erforderlich sein!



Die Kreditinstitute haben die angeführten Daten laufend dem BMF elektronisch zu übermitteln. Die erstmalige Übermittlung von Daten hat mit Stand zum 1. März 2015 zu erfolgen. Die Speicherung der Daten bleibt für 10 Jahre nach der Kontoauflösung aufrecht.

Zugang zum Kontenregister sollen folgende Einrichtungen zu folgenden Zwecken haben:

- + Staatsanwaltschaften und Strafgerichte für strafrechtliche Zwecke
- + Finanzstraßenbehörden und Bundesfinanzgericht für finanzstrafrechtliche Zwecke
- + Abgabenbehörden und Bundesfinanzgericht für Zwecke im Interesse der Abgabenerhebung (wenn zweckmäßig und angemessen)

Die Abgabenbehörde soll berechtigt werden im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens nach Maßgabe des § 165 BAO in das Kontenregister Einsicht zu nehmen, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen bestehen und zu erwarten ist, dass die Zweifel durch die Konteneinsicht beseitigt werden können und zu erwarten ist, dass der mit der Einsicht verbundene Eingriff in die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der betreffenden Person nicht außer Verhältnis zum Zweck der Ermittlungsmaßnahme steht.

Im Rahmen der normalen Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Umsatzsteueranlagung ist eine Konteneinsicht nur dann möglich, **wenn** die Abgabenbehörde bei Zweifeln an der Richtigkeit ein **Ermittlungsverfahren** gem. § 161 BAO einleitet und der Abgabepflichtige vorher **Gelegenheit zur Stellungnahme** hatte.

Eine Konteneinschau bei Dritten ist nur dann möglich, wenn der Abgabepflichtige vertretungsbefugt, Treugeber oder wirtschaftlicher Eigentümer des Kontos ist und zuvor der Inhaber des Kontos Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

Das Gesetz zum Kontenregister sieht vor, dass jede Konteneinschau durch eine Behörde eine vorhergehende **richterliche Bewilligung durch einen Einzelrichter des BFG erfordert**. Der Einzelrichter erhält dazu das schriftliche Auskunftsverlangen samt Begründung und einer allfälligen Niederschrift über die Anhörung des Steuerpflichtigen und muss dann binnen 3 Tagen über das Einsichtsrecht entscheiden.

Kapitalabfluss-Meldegesetz

Aufgrund der Ausweitung der Möglichkeiten der Abgaben-, Strafbehörden und Gerichte bankbezogene Informationen zu erhalten, besteht die Gefahr, dass es zu Kapitalabflüssen kommt. Um zu verhindern, dass vor dem Inkrafttreten der geplanten Maßnahmen Kapital abgezogen wird, müssen **Kreditinstitute Kapitalabflüsse über 50.000 € ab dem 1. März 2015 dem BMF melden**. Unter die Meldepflicht sollen insbesondere Auszahlungen und Überweisungen von Sicht-, Termin- und Spareinlagen, die Übertragung von Wertpapieren mittels Schenkung im Inland sowie die Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots fallen. Eine Meldung soll auch dann erfolgen, wenn die 50.000 €-Grenze in mehreren Vorgängen überschritten wird, sofern zwischen den Transaktionen eine Verbindung offenkundig ist. Geschäftskonten sind von der Meldepflicht nicht betroffen.

Kapitalzufluss-Meldegesetz

In letzter Minute wurde bei der parlamentarischen Behandlung ein Änderungsantrag beschlossen, der es ermöglicht, jene Personen, die noch vor Inkrafttreten der Steuerabkommen ihr Geld aus der Schweiz bzw. Liechtenstein nach Österreich überwiesen haben, zur Kasse zu bitten. Banken müssen verpflichtend **Kapitalzuflüsse aus der Schweiz und aus Liechtenstein rückwirkend melden**.

Bis 31.12.2016 sind **Kapitalzuflüsse auf Konten/Depots** von

- + natürlichen Personen (ausgenommen sind Geschäftskonten von Unternehmern) und
- + liechtensteinischen Stiftungen sowie stiftungsähnlichen Anstalten
- + von mindestens EUR 50.000
- + aus der Schweiz für den Zeitraum **1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2012** bzw
- + aus Liechtenstein für die **Jahre 2012 und 2013**

an die **österreichische Finanz zu melden**.

Anonyme Einmalzahlung

Zur Vermeidung strafrechtlicher Konsequenzen besteht die Möglichkeit, eine **pauschale anonyme Einmalzahlung iHv 38%** der Kapitalzuflüsse

zu leisten. Die Bank muss dazu schriftlich und unwiderruflich **bis spätestens 31. März 2016** beauftragt werden. Die Bank hat die Einmalzahlung in weiterer Folge bis spätestens 30. September 2016 einzubehalten, an die Finanzverwaltung abzuführen und dem Kontoinhaber eine Bescheinigung darüber auszustellen.

Mit der vollständigen Gutschrift der Einmalzahlung auf dem Abgabekonto des Kreditinstitutes sind alle relevanten Steuern abgegolten. Sollte – trotz Setzung einer Nachfrist – die Einmalzahlung nicht vollständig geleistet werden können, ist das Kreditinstitut zur Durchführung der Meldung verpflichtet. Die Abgeltungswirkung tritt jedoch nicht ein, soweit den österreichischen Behörden im Zeitpunkt der Mitteilung an das Kreditinstitut bereits konkrete Hinweise auf nicht versteuerte Vermögenswerte vorlagen und dies der betroffenen Person bekannt war, oder diesbezüglich bereits abgabenrechtliche Ermittlungen oder Verfolgungshandlungen wegen eines Finanzvergehens gesetzt worden sind.



Selbstanzeige

Um strafrechtlichen Konsequenzen zu entgehen, können betroffene Personen – **alternativ zur anonymen Einmalzahlung** – eine Selbstanzeige erstatten, wobei für Kapitalzuflüsse aus der Schweiz und aus Liechtenstein auch eine wiederholte Selbstanzeige zulässig sein soll (eine wiederholte strafbefreiende Selbstanzeige ist seit 1. Oktober 2014 grundsätzlich nicht mehr zulässig). Bei Erstattung einer Selbstanzeige ist jedoch zwingend die **Entrichtung eines Strafzuschlages iHv 5% bis 30%** (abhängig von dem sich aus der Selbstanzeige ergebenden Mehrbetrag) vorgesehen. Eine Selbstanzeige ist immer dann zu empfehlen, wenn die genau ermittelte Steuernachzahlung samt Strafzuschlägen geringer als die anonyme Einmalzahlung iHv 38% ist. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.



Checkliste Rechnungsausstellung

Grundsätzlich ist ein Unternehmer **berechtig**, für die von ihm ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen **Rechnungen** mit den unten angeführten Angaben **auszustellen**. Führt der Unternehmer die **Umsätze an einen anderen Unternehmer** oder an eine juristische Person, soweit sie nicht Unternehmer ist (zB eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder ein nicht unternehmerisch tätiger Verein), aus, ist er sogar **gesetzlich verpflichtet, Rechnungen auszustellen**.

Führt der Unternehmer eine **steuerpflichtige Werklieferung oder Werkleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück** (zB Bauleistungen, Leistungen von Handwerkern im Baunebengewerbe) **an einen Nichtunternehmer** aus, ist er ebenfalls verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung des Umsatzes eine **Rechnung auszustellen**.

Die Rechnungen, die ein Unternehmer für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen ausstellt, müssen folgende **Angaben** enthalten, damit der **Kunde** (Rechnungsempfänger) **zum Vorsteuerabzug berechtigt ist**:

1. **Ausstellungsdatum**
2. **fortlaufende Nummer**
3. **Name, Anschrift** und **UID-Nummer** des **leistenden** Unternehmers
4. **Name** und **Anschrift** des **Leistungsempfängers**
5. **UID-Nummer** des **Leistungsempfängers** auf allen **Rechnungen über € 10.000,00** (brutto)
6. Menge und handelsübliche Bezeichnung der **gelieferten Gegenstände** bzw Art und Umfang der **Leistungen**
7. **Tag oder Zeitraum der Leistung**
8. **Entgelt**, Steuersatz und Steuerbetrag (wenn die Rechnung in einer anderen Währung als in Euro ausgestellt wurde, ist der Steuerbetrag in Euro oder mindestens die Umrechnungsmethode anzuführen)
9. allenfalls **Hinweis auf eine Befreiung oder Übergang der Steuerschuld**
10. bei Rechnungen für **innergemeinschaftliche Lieferungen**: UID-Nummer des Leistungsempfängers und Hinweis auf die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung
11. bei Rechnungen über Leistungen, bei welchen die **Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht**: UID-Nummer des Leistungsempfängers und Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld.

Anzahlungsrechnungen: Über Anzahlungen für steuerpflichtige Umsätze können Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis ausgestellt werden, insbesondere um dem Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug zu ermöglichen. Die Umsatzsteuerschuld entsteht aber erst und insoweit, als die Vorauszahlung auch tatsächlich vereinnahmt wird. Zur Vermeidung einer Steuerschuld kraft Rechnungslegung sollten Anzahlungsrechnungen daher als solche bezeichnet werden. In der Schlussrechnung sind die Netto- und Umsatzsteuerbeträge, über welche Anzahlungsrechnungen ausgestellt wurden, gesondert abzusetzen.

Dauerleistungsrechnungen: Rechnungen über monatlich abgerechnete Dauerleistungen (zB Vermietung, Lizenzvergabe) müssen nicht monatlich erstellt werden. Es genügt, wenn eine Rechnung mit allen Bestandteilen am Beginn des Jahres oder unterjährig ab Veränderung der Vorschreibung ausgestellt wird und folgenden Hinweis enthält: „Diese Rechnung gilt bis zur Übermittlung einer neuen Vorschreibung.“ Der Rechnungsempfänger hat in diesem Fall im Zeitpunkt der Zahlung das Recht auf Vorsteuerabzug.

Prüfung der UID-Nummer: Die UID-Nummer des leistenden Unternehmens stellt ein verpflichtendes Rechnungsmerkmal dar. In der Vergangenheit musste die inhaltliche Richtigkeit der auf der Rechnung angegebenen UID-Nummer nicht geprüft werden. Die österreichische Finanzverwaltung hat diese Erleichterung kürzlich in den Umsatzsteuer-Richtlinien gestrichen.



Alle Leistungsempfänger sollten daher künftig regelmäßig auch die Gültigkeit der UID-Nummer des leistenden Unternehmers prüfen, die auf der Rechnung angegeben ist. Sollte die UID-Nummer nicht gültig sein, gehört diese UID-Nummer zu einem anderen Unternehmen oder erlauben die Namens- oder Anschriftsdaten des Geschäftspartners keine eindeutige Identifizierung, ist es ratsam, eine Rechnungskorrektur durch den leistenden Unternehmer zu verlangen und mit der Zahlung der Rechnung bis zum Erhalt der korrigierten Rechnung zu warten. Ansonsten ist damit zu rechnen, dass der Vorsteuerabzug aus den Rechnungen mit ungültiger UID-Nummer versagt wird!

Unverändert bleibt die **Pflicht, die UID-Nummer des Kunden zu prüfen**, weiterhin für die Unternehmer bestehen, die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen, innergemeinschaftliche sonstige Leistungen oder Leistungen ausführen, für die die Steuerschuld auf den Kunden übergeht. Sollte sich bei einer späteren Betriebsprüfung herausstellen, dass die UID-Nummer zum Zeitpunkt der Lieferung nicht gültig war, kann die Steuerfreiheit versagt und 20 % österreichische Umsatzsteuer vorgeschrieben werden.

Bei laufenden Geschäftsbeziehungen ist eine regelmäßige Überprüfung aller UID-Nummern im Bestätigungsverfahren der Stufe 1 ausreichend, in Zweifelsfällen sollte eine Anfrage nach Stufe 2 durchgeführt werden. Die **„Stufe 1-Abfrage“** dient der Prüfung, ob die UID-Nummer gültig ist und sollte nach der Rechtsprechung **zumindest zweimal jährlich** durchgeführt werden. Bei „Stufe 2-Abfragen“ können zusätzlich zu der zu überprüfenden UID-Nummer auch der Name und die Anschrift des zugehörigen Unternehmens überprüft werden.

Zwingende Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen

Im Rahmen von GLPA-Prüfungen wird verstärkt die Vorlage von Arbeitszeitaufzeichnungen der Mitarbeiter gefordert. Wir möchten darauf hinweisen, dass **für ALLE Dienstnehmer Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen sind**, ebenso für Teilzeitkräfte und geringfügig Angestellte.

Für ArbeitnehmerInnen mit einer fixen Arbeitszeiteinteilung ist es seit 1.1.2015 nicht mehr erforderlich, dass die Arbeitszeit laufend aufgezeichnet wird. Es ist ausreichend, wenn ArbeitgeberInnen die Einhaltung der schriftlich festgehaltenen fixen Arbeitszeiteinteilung bestätigen und zwar zumindest am Ende jeder Entgeltzahlungsperiode (in der Regel das Monat) sowie auf Verlangen des Arbeitsinspektorates. Abweichungen von dieser fixen Arbeitszeiteinteilung, zB Mehr- oder Überstunden, sind weiterhin laufend aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen können auch von den Dienstnehmern geführt werden, der Dienstgeber muss die Dienstnehmer aber zur ordnungsgemäßen Führung der Aufzeichnungen anleiten. Rechtlich verantwortlich bleibt immer der Dienstgeber.

Für den Prüfer sind die Aufzeichnungen für die zeitliche Lagerung von Über- und Mehrstunden und Zeitausgleich interessant. Die Nichteinhaltung der Aufzeichnungspflichten kann den Sozialversicherungsträger zur Schätzung der Arbeitszeiten und Vorschreibung von Beitragszahlungen veranlassen. Zudem drohen bei Verstößen gegen die Aufzeichnungspflicht nach dem AZG Strafen von bis zu € 1.815,00 je Dienstnehmer.



Lohndumping

Seit 1.1.2015 ist in Österreich das neue Gesetz zur Vermeidung von „**Lohn- und Sozialdumping**“ in Kraft, das die Kontroll- und Strafmöglichkeiten der Behörden massiv erleichtert. Wir haben bereits im INFORM 1/2015 darüber informiert, befürchten jedoch, dass vielen das Gefahrenpotential nicht bewusst ist, weshalb wir die wichtigsten Punkte noch einmal herausstreichen möchten.

Was versteht der Gesetzgeber unter „Lohn- und Sozialdumping“ und welche Konsequenzen kann ein Verstoß gegen das neue Gesetz für Unternehmer haben?

Lohn- und Sozialdumping beinhaltet folgende Tatbestände:

- + falsche kollektivvertragliche Einstufung der Mitarbeiter und damit verbundene Unterbezahlung
- + nicht ausbezahlte Überstunden
- + fehlende Mehrarbeitsvergütungen
- + nicht abgerechnete Zuschläge (Gefahrenzulagen etc.)
- + fehlende Urlaubersatzleistungen
- + Lohnausfall für Kranken-, Urlaubs- und Feiertage.

Welche **Konsequenzen** hat ein Verstoß bzw ein versehentliches Missachten dieses neuen Gesetzes?

Werden im Zuge einer Lohnabgabenprüfung (GPLA-Prüfung) Verstöße nachgewiesen, ist der Prüfer befugt, Verwaltungsstrafen zu verhängen, die in einer Strafevidenzdatei gespeichert werden. Im Zuge des damit eingeleiteten „Lohndumping-Verfahrens“ werden die betroffenen Mitarbeiter über ihre Unterzahlungen informiert und sie müssen die fehlenden Beträge vom Arbeitgeber ausgezahlt bekommen.

Die verhängten Verwaltungsstrafen reichen von **€ 1.000,00 bis € 50.000,00 pro Dienstnehmer** (je nach Gesamtanzahl der Dienstnehmer und ob ein Ersttatbestand vorliegt oder ein Wiederholungsfall).

Daher sind nachstehende Punkte unbedingt zu beachten:

- + Ist der **Gewerbeschein aktuell** bzw betreibt man verschiedene Gewerbe in denen Dienstnehmer tätig sind? Wird der richtige Kollektivvertrag angewandt?
- + Wurden die **Vordienstzeiten** ALLER Mitarbeiter nach den im Kollektivvertrag angeführten Bestimmungen richtig berücksichtigt?
- + Wurden alle Mitarbeiter **richtig eingestuft**?
- + Werden die aktuellen **Lohn- und Gehaltstabellen** des jeweiligen Kollektivvertrages verwendet?
- + Dürfen die Mitarbeiter Gleitzeit nützen? Gibt es eine **schriftliche Gleitzeitvereinbarung** mit den Mitarbeitern?

Man weiß momentan noch nicht, wie die Sanktionen dieser „Delikte“ in der Praxis aussehen werden, da die Prüfungszeiträume erst nach dem 31.12.2015 beginnen werden. Bei Prüfung des Kalenderjahres 2015 wäre es allerdings zu spät, Handlungen zu setzen.

Es gibt die Möglichkeit, verschiedene Standardformulare für ein internes Kontrollsystem anzulegen, das wiederum hilft, straffrei zu bleiben.



Beispiele hierfür:

- + Schriftlicher Vermerk in jedem Dienstvertrag zu den vom Dienstnehmer bekanntgegeben Vordienstzeiten und auf deren Vollständigkeit.
 - zB „Der Arbeitnehmer bestätigt, dass er zur Bekanntgabe seiner Vordienstzeiten aufgefordert wurde. Folgende Zeugnisse wurden zur Anrechnung von Vordienstzeiten fristgerecht vorgelegt: Zeugnis 1, Zeugnis 2, Zeugnis 3.
 - des Weiteren „Der Arbeitnehmer erklärt ausdrücklich, bisher ... Berufsjahre als Angestellter tätig gewesen zu sein“
 - und „Der Arbeitnehmer erklärt, dass er aufgrund der oben angeführten Dienstverwendung und durch ihn angegebenen Berufsjahre/Vordienstzeiten und Dienstzeugnisse RICHTIG eingestuft wurde.

- + Wurden Gleitzeitvereinbarungen mit den Mitarbeitern getroffen, ist es hinsichtlich dieser Regelung auch notwendig, diese Vereinbarungen UNBEDINGT schriftlich abzuschließen, zB als Anhang zum Dienstvertrag.

Wir wissen, dass dies eine weitere Mehrbelastung darstellt, dennoch können nur durch zeitgerechtes Handeln Schadenersatz- und Strafzahlungen vermieden werden.

- + Haben Sie Fragen zur Umsetzung und zu den rechtlichen Bestimmungen, wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin in unserer Kanzlei.
- + Haben Sie Fragen zu Ihrem jeweiligen Kollektivvertrag, wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Oberösterreich.





WENN SIE NEUE WEGE GEHEN WOLLEN. AUF UNS KÖNNEN SIE SICH VERLASSEN!

Von der Unternehmensgründung über Umstrukturierung bis hin zur Unternehmensübergabe sind wir Ihr kompetenter Partner. Als **Steuerberater** begleiten wir Sie bei sämtlichen Steuerangelegenheiten und entwickeln gemeinsam mit Ihnen eine optimale Steuerplanung. Wir unterstützen Sie bei unternehmerischen Entscheidungen, indem wir Ihnen dafür Zahlen und Fakten liefern und stehen als **Unternehmensberater** mit Rat und Tat zur Seite. Unsere **Lohnverrechnungsabteilung** kümmert sich um die ordnungsgemäße Abrechnung Ihrer Dienstnehmer und berät Sie auch in Personalfragen. Die **Buchhaltungsabteilung** bearbeitet Ihre gesamten Belege und liefert die gewünschten Auswertungen. Natürlich kümmern wir uns auch um sämtliche Finanzamts-Angelegenheiten. Nach Ablauf Ihres Geschäftsjahres erstellen wir für Sie die **Bilanz** und besprechen auf deren Basis die Vergangenheit und Zukunft Ihres Unternehmens.

Zum Kennenlernen bieten wir Ihnen gerne eine kostenlose Erstberatung an.